

Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Änderung)

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

beschliesst:

I.

Das Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 wird wie folgt geändert.

Art. 2 ¹ Der Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten auf Zulassung zum Doktorstudium erfolgt an die Fakultät und setzt die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers voraus.

² Zum Doktorstudium kann zugelassen werden, wer einen der folgenden Abschlüsse mindestens mit dem Prädikat *gut* erworben hat:
a und *b* unverändert.

³ Die Zulassung zum Doktorstudium aufgrund weiterer Abschlüsse setzt eine Begründung der Betreuerin oder des Betreuers voraus.

⁴ Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann in den Fällen nach Absatz 2 und 3 auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers ergänzende Studienleistungen verlangen. Diese werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

⁵ Über die Zulassung entscheidet das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ. Die Zulassung setzt die Zustimmung einer hauptverantwortlichen Begleitperson voraus.

Art. 3 ¹ Die Leistungen im Doktorstudium bestehen aus Ausbildungsleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten, aus der Dissertation und der Disputation.

² ECTS-Kreditpunkte für Ausbildungsleistungen können insbesondere für Kongressteilnahmen, sowie fakultäre und ausserfakultäre Doktorandenveranstaltungen vergeben werden.

³ Die Einzelheiten über die geforderten Ausbildungsleistungen werden im Studienplan geregelt.

⁴ Das Doktorstudium ist in der Regel auf eine Promotionsdauer von drei Jahren ausgerichtet.

Art. 5 ¹ Die Doktorierenden werden von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie von habilitierten Assistenzprofessorinnen und -professorinnen betreut. Das Fakultätskollegium kann weitere habilitierte Mitglieder der Fakultät zur Betreuung zulassen.

² Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuungsperson wird eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen.

³ Die Doktoratsvereinbarung regelt insbesondere das Thema, die Form, die Dauer, den Ablauf, die Ziele und die Ansprechpartner des Doktorats.

⁴ Die vereinbarte Promotionsdauer berücksichtigt die persönliche Lebenssituation der Doktorierenden und kann verlängert werden, wenn nach wie vor Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Doktorats besteht.

Art. 6 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Im Falle von Absatz 1 Buchstabe b werden in der Regel mindestens zwei Artikel verlangt. Es gelten folgende Regelungen:

a Die Doktorandin oder der Doktorand muss von mindestens einem Artikel Erstautorin oder Erstautor sein.

b Der oder die Artikel müssen von einer Zeitschrift, die den Standards des Faches entspricht, oder von äquivalenten Publikationsorganen zur Veröffentlichung angenommen sein.

c Aufgehoben.

d Zu den Artikeln ist eine Erläuterung zu erstellen, aus der die wichtigsten Ergebnisse, die Einordnung in ein Forschungsprogramm und ein Ausblick auf Implikationen für weitere Forschungen und gegebenenfalls Anwendungen ersichtlich sind. Auf diese Erläuterungen kann verzichtet werden, wenn die entsprechenden Informationen in den Publikationen ausreichend klar werden.

Disputationstermin

Art. 10 Der Disputationstermin wird nach Vereinbarung zwischen den Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten und mit Zustimmung des Dekanats festgelegt.

Art. 11 ¹ Voraussetzungen für die Zulassung zur Disputation sind:

a unverändert,

b die geforderten Ausbildungsleistungen nach Artikel 3 Absatz 1, Die bisherigen Buchstaben b und c werden zu Buchstaben c und d.

² Unverändert.

Anmeldung, Abmeldung

Art. 12 ¹ Unverändert.

² Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben sind in den offiziellen Anmeldeunterlagen aufgeführt. Der Anmeldung sind beizulegen:

a und *b* unverändert,

c der Nachweis, dass alle Ausbildungsleistungen erbracht worden sind,

Die bisherigen Buchstaben c bis e werden zu d bis f.

³ Eine schriftliche Abmeldung muss spätestens am Tag vor dem Disputationstermin beim Dekanat eingehen.

Fernbleiben, Abbruch

Art. 12a ¹ Wer ohne wichtigen Grund der Disputation fernbleibt oder diese abbricht, erhält die Note 1.

² Als wichtige Gründe gelten namentlich Schwangerschaft, Geburt, Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst.

³ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs. Nötigenfalls treffen die prüfungsverantwortlichen Personen vorläufige Massnahmen.

⁴ Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch zählt die Wiederholung der Disputation als erste Disputation. Die zuständigen Dozierenden bestimmen den Zeitpunkt der Wiederholung.

⁵ Krankheit und Unfall müssen auf Aufforderung hin durch ein Arztzeugnis belegt werden.

Art. 17 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Eine nichtbestandene Disputation kann einmal wiederholt werden.

II.

Übergangsbestimmung

Diese Änderung tritt am 1. März 2011 in Kraft und gilt für Personen, die ihr Doktorstudium ab diesem Datum aufnehmen. Personen, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, schliessen nach altem Reglement ab. Wer einen Wechsel ins neue Reglement wünscht, muss dies beim Dekanat melden. Personen, die nach altem Reglement studieren und Ende Herbstsemester 2016 noch nicht abgeschlossen haben, müssen ab diesem Zeitpunkt nach neuem Reglement studieren.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Bern, 31. Januar 2011

Im Namen der Philosophisch-
humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Roland Seiler

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 28. Februar 2011

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver